

Änderung des ECRIS-TCN und der Interoperabilitätsverordnungen für die Zwecke des Screenings

In dem Vorschlag der Kommission zur Einführung des Screenings von Drittstaatsangehörigen an den Außengrenzen sind Identitäts- und Sicherheitskontrollen vorgesehen, die auf der Abfrage der einschlägigen Informationssysteme der einzelnen Mitgliedstaaten und der EU beruhen. Zur Durchführung dieser Kontrollen müssen die Rechtsgrundlagen der entsprechenden EU-Systeme für Grenzmanagement und Sicherheit geändert werden, und das Europäische Parlament soll im April über eine Trilog-Vereinbarung in dieser Angelegenheit abstimmen.

Hintergrund

Mit der Verordnung (EU) [2019/816](#) wird das Europäische Strafregisterinformationssystem für Drittstaatsangehörige ([ECRIS-TCN](#)) eingerichtet, mit dem die Behörden der Mitgliedstaaten feststellen können, welche anderen Mitgliedstaaten über Strafregisterinformationen zu Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen verfügen, die einer Kontrolle unterzogen wurden. Mit der Verordnung (EU) [2019/818](#) wird ein Rahmen für die [Interoperabilität](#) zwischen EU-Informationssystemen in den Bereichen polizeiliche und justizielle Zusammenarbeit, Asyl und Migration, einschließlich des ECRIS-TCN, errichtet. Im gemeinsamen Speicher für Identitätsdaten (CIR) – einer Komponente des Interoperabilitätsrahmens – werden Identitäts- und Reisedokumentendaten sowie biometrische Daten von in den EU-Informationssystemen für das Grenzmanagement erfassten Personen gespeichert. Im [Vorschlag](#) der Kommission für eine Verordnung zur Einführung des Screenings von Drittstaatsangehörigen an den Außengrenzen sind Identitätskontrollen auf der Grundlage einer Abfrage des CIR sowie Sicherheitskontrollen vorgesehen, damit festgestellt wird, ob von den Personen, die einer Überprüfung unterzogen werden, eine Gefahr für die Sicherheit ausgehen könnte. Da das ECRIS-TCN und der Interoperabilitätsrahmen im Bereich der polizeilichen und justiziellen Zusammenarbeit keine Weiterentwicklung des Schengen-Besitzstands darstellen, müssen bestimmte Änderungen an diesen Instrumenten im Wege einer gesonderten Verordnung vorgenommen werden. Daher legte die Kommission im März 2021 einen [Vorschlag](#) zur Änderung der Verordnung (EU) 2019/816 vor, wodurch es den benannten Behörden ermöglicht wird, im Rahmen des Screenings auf die ECRIS-TCN-Datenbank zuzugreifen und diese nach Datensätzen von Personen zu durchsuchen, die wegen einer terroristischen oder anderen schweren Straftat verurteilt wurden. Darüber hinaus wird mit dem Vorschlag die Verordnung (EU) 2019/818 geändert, wodurch es den benannten Behörden ermöglicht wird, im Rahmen des Screenings auf im CIR gespeicherte Daten zuzugreifen.

Standpunkt des Europäischen Parlaments

In dem [Bericht](#) des Ausschusses für bürgerliche Freiheiten, Justiz und Inneres (LIBE) über den Vorschlag der Kommission (Berichterstatte(r): Birgit Sippel, S&D, Deutschland) wurden Drittstaatsangehörige, die im Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten aufgegriffen werden, von den Kontrollen ausgenommen. Es wurden mehrere Änderungen eingeführt, mit denen das Recht der zuständigen Behörden, das ECRIS-TCN zum Zwecke des Screenings abzufragen, eingeschränkt und präzisiert wird. Etwa wurde der Umfang der Abfragen auf Drittstaatsangehörige beschränkt, die in den vorausgegangenen 25 Jahren wegen einer terroristischen bzw. in den vorausgegangenen 15 Jahren wegen einer anderen spezifischen Straftat verurteilt wurden, und die Verwendung der Abfrageergebnisse wurde auf den alleinigen Zweck der Beurteilung darüber beschränkt, ob die betreffende Person eine Gefahr für die innere Sicherheit darstellen könnte.

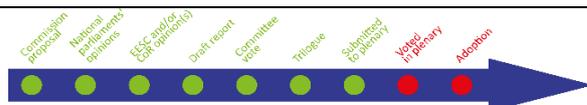


EPRS Änderung des ECRIS-TCN und der Interoperabilitätsverordnungen für die Zwecke des Screenings

Vorläufige Einigung

Das Europäische Parlament und der Rat erzielten im Dezember 2023 eine vorläufige Einigung über den Vorschlag der Kommission. Im [vereinbarten Text](#) sind einige vom Parlament vorgeschlagene Einschränkungen in Bezug auf den Zweck der Sicherheitskontrollen enthalten, im Hoheitsgebiet aufgegriffene Drittstaatsangehörige werden jedoch in den Anwendungsbereich der Verordnung wieder aufgenommen. Die Frist für die Übermittlung einer Stellungnahme durch die nationalen Behörden, nachdem eine Abfrage in der Datenbank einen Treffer ergeben hat, wird von vier auf zwei Tage (für im Hoheitsgebiet aufgegriffene Personen) bzw. auf drei Tage (für an den Außengrenzen aufgegriffene Personen) verkürzt. Der Rat bestätigte die vorläufige Einigung am 8. Februar 2024 und der LIBE-Ausschuss billigte den vereinbarten Text am 14. Februar. Das Parlament soll nun auf seiner April-I-Plenartagung über das Dossier abstimmen.

Bericht für die erste Lesung: [2021/0046\(COD\)](#);
federführender Ausschuss: LIBE; Berichterstatterin: Birgit
Sippel (S&D, Deutschland).



Dieses Dokument wurde für die Mitglieder und Bediensteten des Europäischen Parlaments erarbeitet und soll ihnen als Hintergrundmaterial für ihre parlamentarische Arbeit dienen. Die Verantwortung für den Inhalt dieses Dokuments liegt ausschließlich bei dessen Verfasser/n. Die darin vertretenen Auffassungen entsprechen nicht unbedingt dem offiziellen Standpunkt des Europäischen Parlaments. Nachdruck und Übersetzung – außer zu kommerziellen Zwecken – mit Quellenangabe gestattet, sofern das Europäische Parlament vorab unterrichtet und ihm ein Exemplar übermittelt wird. © Europäische Union, 2024.